

Seminararbeit:

I. Einleitung:

In dieser Seminararbeit möchte ich die Grundzüge der schwedischen Rundfunkfreiheit, die sich aufgrund unterschiedlicher Rechtstradition, gesellschaftlicher und geographischer Besonderheiten von der Rundfunkfreiheit in Deutschland unterscheidet, näher erläutern.

Auf Printmedien und das Internet kann dabei nicht näher eingegangen werden, da dies den Umfang dieser Arbeit sprengen würde. Die Printmedien werden deshalb lediglich bei einem geschichtlichen Rückblick auf die Ursprünge der Presse- und Meinungsfreiheit miteinbezogen, da es damals Fernsehen und Hörfunk noch nicht gab.

Welche Schwerpunkte ich in dieser Arbeit setzte, richtete sich teilweise auch nach der Menge an zur Verfügung stehenden Quellen. Leider fand ich bei meinen Recherchen im Internet, in Köln und in Lund zu manchen Themenkomplexen nicht so viel Material, wie ich es mir gewünscht habe. Dies hängt auch damit zusammen, daß das Rundfunkrecht in Schweden eine Rechtsmaterie ist, der sich dortige Rechtswissenschaftler noch nicht allzu intensiv gewidmet haben.

Das schwedische Rundfunksystem wandelte sich relativ schnell vom traditionell europäischen „alten Modell“ mit öffentlich-rechtlichen Monopol zum dualen System¹. Dabei sind jedoch einige Besonderheiten des schwedischen Modells zu erkennen, auf die ich im folgenden näher eingehen will.

¹ Hultén 96/97 S. 197.

1.) Geographische Besonderheiten

Zunächst muß man die ausgeprägten geographischen Besonderheiten von Schweden herausheben: auf einer Fläche von 449.964 km² - davon 411.615 km² Landareal - gibt es lediglich knapp 9 Millionen Einwohner (18,6 Einwohner pro km²)². Die Bevölkerung verteilt sich dabei äußerst ungleichmäßig über die Staatsfläche, denn 87 % der Bevölkerung leben südlich des 61. Breitengrades, auf 40 % der Landesfläche. 30 % der Gesamtbevölkerung leben dabei in den drei Großstädten Stockholm, Göteborg und Malmö. Diese geographischen Landesbesonderheiten bleiben nicht ohne Auswirkungen auf den nationalen Rundfunk. So spielt die Verteilung der Bevölkerung eine wichtige Rolle bei der Verbreitung des Kabelfernsehens, der sich im dichter besiedelten Süd- und Mittelschweden deutlich schneller vollzieht³, während im dünn besiedelten Norden Schwedens Satelliten verbreiteter sind.

Eine geringere Einwohnerzahl ist insoweit bedeutsam, als daß teure, qualitativ hochwertige Eigenproduktionen für die Sender kaum zu refinanzieren sind. Ein bevölkerungsärmeres Land wie Schweden ist daher viel eher auf den Kauf von ausländischen TV-Produktionen angewiesen als bevölkerungsreiche Länder wie etwa Deutschland, die es sich sogar leisten können, ausländische TV-Produktionen zu synchronisieren anstatt - wie in Schweden üblich - diese lediglich zu Untertiteln.

² Ring/Olsen-Ring S. 12; www.svenskstatistik.net.

³ Siehe Hultén 92/93 S. D 226.

2.) Besonderheiten des schwedischen Rechtssystems Staatsaufbau

Die Rundfunkfreiheit in Schweden kann nicht erklärt werden, ohne daß auch auf die Besonderheiten des schwedischen Rechtssystems und des Staatsaufbaus eingegangen wird, da hierbei einige Abweichungen im Vergleich zu Deutschland bestehen.

a) Staatsaufbau

Seit 1809 ist Schweden eine konstitutionelle Erbmonarchie mit parlamentarischem Regierungssystem, deren Grundlage die Verfassung von 1975 ist⁴. Formelles Staatsoberhaupt ist der König, dessen Funktion ausschließlich auf zeremonielle und repräsentative Aufgaben beschränkt ist. Seine politischen Rechte sind sehr eingeschränkt. So übt er in beratender Funktion den Vorsitz im parlamentarischen Sonderausschuß des *riksdags* (Reichstag) für auswärtige Angelegenheiten aus und ist berechtigt, zu seiner Information Sondersitzungen der Regierung einzuberufen. Die Exekutive übt die dem *riksdag* verantwortliche Regierung aus. Die Legislative ist der *riksdag* als Ein-Kammer-Parlament, der aus 349 Mitgliedern besteht, die auf 4 Jahre in freier, geheimer und direkter Wahl gewählt werden. In Schweden wird die Volksherrschaft auch durch die kommunale Selbstverwaltung verwirklicht. Das Land ist in 24 Provinzen (*län*) unterteilt. Das Beschlußrecht wird in diesen Gemeinden von den gewählten Organen im Provinziallandtag (*landsting*) wahrgenommen.

⁴ Siehe Ring/Olsen-Ring S. 28f.; 32f.; 36f.; 41 ff.; Tiberg/Sterzel/Cronhult S. 72 ff.

Daneben besteht als oberstes staatliches Verwaltungsorgan einer Provinz der Provinzialrat (*länsstyrelse*) mit einem Landeshauptmann (*landshövding*) an der Spitze.

Die Kommunalverwaltung erfolgt in 278 Großgemeinden (*kommun*).

Die Gemeinden sind zuständig für die Wahrnehmung aller Aufgaben, die von allgemeinem Interesse sind, einen Bezug zur örtlichen Gemeinschaft haben und die insbesondere nicht von Seiten des Staates wahrgenommen werden. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben darf die Gemeinde auch eigene Steuern erheben.

b) Schwedisches Rechtssystem

Die Ursprünge des schwedischen Rechts liegen in den germanischen Rechtstraditionen⁵. Die mündlichen Überlieferungen der regional geltenden nordgermanischen Stammesrechte wurden bereits im Mittelalter schriftlich aufgezeichnet. Hierbei ist jedoch besonders hervorzuheben, daß sich aus diesen nordgermanischen Stammesrechten kein einheitliches skandinavisches Rechtssystem entwickelt hat, sondern die Rechtsordnungen der jeweiligen skandinavischen Nationen eine weitgehend selbständige Ausprägung behalten haben. Die jeweiligen skandinavischen Rechtsordnungen sind jedoch - nicht zuletzt durch die mannigfaltigen Rechtsvereinheitlichungsversuche in den einzelnen skandinavischen Staaten im Zuge der internordischen Zusammenarbeit („Nordischer Rat“) - miteinander eng verwandt und verflochten, sodaß von einem „skandinavischem Rechtskreis“ gesprochen werden kann⁶.

⁵ Vgl. Ring/Olsen-Ring S. 1 ff.

⁶ Durch den EU-Beitritt von Dänemark, Schweden und Finnland werden diese nationale Rechtsordnungen inzwischen natürlich auch durch das EU-Recht einander angeglichen

Dieser skandinavische Rechtskreis ist auch deshalb ein eigenständiger Rechtskreis, weil er weder der kontinentaleuropäischen Zivilrechtssysteme angehört noch viele Ähnlichkeiten mit dem anglo-amerikanischen Common-Law-System bestehen. Auf diesen Rechtskreis gab es nur wenig Einfluß von fremden Rechtssystemen. Einige Prinzipien des römischen Rechts, das zunächst keine Rezeption fand, sowie naturrechtliche Vorstellungen wurden erst im 18. und 19. Jahrhundert durch skandinavische Rechtswissenschaftler teilweise in das nordische Rechtssystem miteingeflochten.

Die wichtigste Rechtsquelle stellt im nordischen Rechtskreis wie im deutschen Recht die Gesetzgebung dar⁷. Geltendes schwedisches Recht ist zum einen in Gesetzbüchern (*balkar*) und zum anderen in davon unabhängigen eigenständigen Gesetzen (*lagar*) geregelt.

Es bestehen jedoch erhebliche Unterschiede bei den Gesetzgebungsstrukturen, weil es im Gegensatz zum kontinentaleuropäischen Recht keine umfassende Regelung einer Rechtsmaterie gibt, sondern lediglich eine Reihe von Einzelkodifikationen, die jeweils eine kleinere oder größere, aber begrenzte Rechtsmaterie zum Gegenstand haben. Wie alle anderen skandinavischen Staaten hat Schweden nicht an der kontinentaleuropäischen Kodifikationsidee teilgenommen. Eine entsprechende Teilgesetzgebung erfolgt oftmals vor dem Hintergrund, notwendige Reformansätze in Gesetzesform zu fassen oder bislang geltendem Gewohnheitsrecht Geltung zu verschaffen. Diese Einzelgesetze lassen sich allerdings historisch auf große, aber fragmentarisch geprägte Kodifikationen zurückführen wie etwa das schwedische Gesetzbuch von 1734 (*Sveriges Rikes Lag*). Sie zielen im allgemeinen auch nicht darauf ab, das jeweilige Rechtsgebiet erschöpfend zu regeln.

⁷ Siehe hierzu Ring/Olsen-Ring S. 8 ff.

Allgemeine, ungeschriebene Rechtsgrundsätze beanspruchen daher ergänzende Geltung. Aufgrund dieser lückenhaften Gesetzgebung, das teilweise nur das Gewohnheitsrecht kodifizierte, spielt das ungeschriebene Recht eine entsprechend größere Rolle. Nachdem die Zahl von nationalen, nordischen und europäischen Gesetzesinitiativen ansteigt, nimmt die Gesetzesdichte in Skandinavien jedoch ständig zu. Größere, ausschließlich durch ungeschriebenes Recht geregelte Rechtsgebiete werden rar und die Bedeutung des Gewohnheitsrechts schwindet infolgedessen. Die Frage, ob Gewohnheitsrecht geschriebenes Recht verdrängen kann, wird in den nordischen Staaten unterschiedlich beurteilt. In Schweden selbst ist diese Frage umstritten. Wie dem Gewohnheitsrecht kommt der Rechtsprechung die Aufgabe zur Auffüllung auch breiter Gesetzeslücken zu. Präzedenzfälle spielen daher eine wichtige Rolle bei der Auslegung von Gesetzen, die oftmals bereits schon vom Gesetzgeber ganz bewußt generell gehalten werden, um eine richterliche Interpretation, die den aktuellen gesellschaftlichen Vorstellungen und Gegenbenheiten entspricht, zu ermöglichen. Im Gegensatz zum anglo-amerikanischen Recht kennt der skandinavische Rechtskreis jedoch kein striktes case law im Sinne eines Präjudizienrechts. Den Präjudizien kommen ähnlich wie im deutschen Recht in Schweden nur dann ausnahmsweise eine bindende Wirkung zu, wenn das Oberste Gericht (*högsta domstolen*) von einer eigenen früheren Entscheidung abweichen will. In einer solchen Situation muß die sonst übliche begrenzte Richterzahl des Entscheidungskörpers auf das halbe oder ganze Plenum des Gerichts erhöht werden. Ähnlich wie in Deutschland üben Rechtsprechung und Lehre einen gegenseitigen Einfluß aufeinander aus. Der Lehre, die

im bevölkerungsarmen Schweden nicht allzu groß ist, kommt daher ebenfalls eine wichtige Rolle zu. Schließlich wirken auch viele Rechtswissenschaftler aus dem Hochschulbereich an Gesetzesvorbereitenden Maßnahmen mit und kommentieren die „KARNOV“, eine dreibändige Gesetzessammlung.

Aufgrund der relativ geringen Anzahl an Rechtswissenschaftlern gibt es im Gegensatz zu Deutschland noch viele Bereiche, die nahezu verwaist sind. Abschließend sei darauf verwiesen, daß die Rechtskultur Schwedens ebenfalls maßgeblich durch die geographischen Besonderheiten des Landes geprägt ist: aufgrund der Weiträumigkeit und der teilweise dünnen Besiedlung des Landes wird sie bis heute durch ein immer noch erkennbares bäuerliches Grundmuster, eine hohe Sozialkontrolle und egalitäre Züge (Stichwort: „Wohlfahrtsstaat“) geprägt. Im Hinblick auf die Konfliktregelung stehen daher vor allem Konfliktvermeidung, Rücksichtnahme, Höflichkeit und Anpassung und infolgedessen verhältnismäßig wenig Gerichtsverfahren im Vordergrund.

3.) Vorbereitung der Medien in Schweden

Technische Fernsehhausrüstung und Empfangbarkeit von Fernsehprogrammen in Schweden (in % der Gesamtbevölkerung)⁸:

Fernseher:	1990: 96	1998: 96
Kabelanschluß:	1990: 31	1998: 42
Direktsatellitenempfang:	1990: 3	1998: 23

Terrestrische Programme:

Ö.-r. Fernsehprogramme:	1990: 100	1998: 100
TV 4:	1990: 26	1998: 99

Satelliten- und Kabelprogramme:

TV 3:	1990: 31	1998: 59
Kanal 5:	1990: 22	1998: 56
Z-TV:	1990: -	1998: 35
TV 6:	1990: -	1998: 36

Pay-TV-Programme:

TV 1000:	1990: 4	1998: 7
FilmNet Plus:	1990: 5	1998: 6

⁸ Quelle: Hultén 2000/2001 S. B 561.

Tägliche Nutzung einzelner Medien (durchschnittliche Nutzung in der Altersgruppe 9 - 79 Jahre)⁹:

1.) TV 4:	48,3 %
2.) SVT 2:	44,2 %
3.) ö-r Radio Programm 4:	37,8 %
4.) SVT 1:	35,4 %
5.) TV 3:	18,7 %
6.) ö-r Radio Programm 3:	14,1 %
7.) ö-r Radio Programm 1:	11,3 %
8.) Kanal 5:	10,2 %
9.) Radio Rix FM:	9,2 %
10.) Radio NRJ/Energy:	8,3 %
11.) Radio Mix Megapol:	8,0 %
12.) Z-TV:	2,8 %
13.) ö-r Radio Programm 2:	2,1 %

II. Hauptteil:

1.) Geschichtlicher Rückblick auf die Rundfunkfreiheit in Schweden

Lange bevor die Rundfunktechnik erfunden wurde, gab es in Schweden bereits einen Schutz von Presse und Meinungsäußerung.

Das Presserecht beginnt in Schweden wie auch in anderen Ländern mit der Einführung des Buchdrucks¹⁰. Nachdem infolge des Buchdrucks die Möglichkeit geschaffen war, gesteigerte Einwirkung auf die Allgemeinheit auszuüben

⁹ Quelle: Sveriges Radios public service-redovisning 1999 S. 54.

¹⁰ Siehe Varenius S. 9 ff.

wurden bald Maßnahmen veranlaßt, das mit dem neuen Mittel vorgenommenen Gebrauch der Meinungsäußerung zu kontrollieren. Dies geschah vor allem durch eine Zensur, die ganz unter dem Einfluß kirchlicher Orthodoxie und politischer Ängstlichkeit stand.

Nach dem Tod Karls XII. im Jahre 1718 konnte das Parlament infolge der unklaren Thronfolge seine Macht im Land steigern. Es folgte die sogenannte Freiheitszeit (1719-1772), in welcher unter anderem 1766 ein Pressegesetz geschaffen wurde¹¹. Es garantierte eine Zensurfreiheit¹², beinhaltete jedoch Einschränkungen betreffend Kritik am Königshaus und der Kirche¹³. Dieses Pressegesetz war das erste seiner Art in der Welt¹⁴. Trotz ihrer verhältnismäßig kurzen Geltungsdauer war dieses Pressegesetz für die ganze weitere Entwicklung des schwedischen Presserechts im 19. Jahrhundert ausschlaggebend, wurde doch die Pressefreiheit auch grundsätzlich und in beträchtlichem Umfang gewährt.

Nachdem Gustav III. jedoch 1773 als neuer König an die Macht kam, höhnte er das Pressegesetz allmählich aus bis es nach einigen Jahren schließlich de facto abgeschafft war¹⁵. Gustav III. vermied zwar die formelle Wiedereinführung der Zensur, aber wendete weniger in die Augen fallende, doch ebenso zweckentsprechende Mittel an wie eine umfangreiche Verantwortlichkeit des Druckers, Einziehungsbefugnis von Druckerzeugnissen durch die Verwaltung und Theaterzensur.

Nach dem Tod Gustav III. schenkte man bei der Verfassungsrevision 1809/1810 der Pressfreiheit nach den Erfahrungen der Gustavianischen Epoche besondere

¹¹ Siehe Weibull S. 58 f.; Tiberg/Sterzel/Cronhult S. 32.

¹² Das Zensoramt wurde abgeschafft und die Vorzensur aufgehoben.

¹³ Hadenius/Weibull S. 23; Anmerkung: noch heute gibt es die evangelisch-lutherische Staatskirche mit einer relativ starken Stellung in der Gesellschaft.

¹⁴ Tiberg/Sterzel/Cronhult S. 33.

Beachtung. Die Pressefreiheit bekam 1810 den Rang eines Grundrechts. Das entsprechende Gesetz (*Tryckfrihetsförordning* = Pressefreiheitsverordnung) war der Ausgangspunkt für alle gedruckten Presseerzeugnisse und für alle späteren Gesetze im Bereich der Massenmedien. Die *Tryckfrihetsförordning* wurde 1812 und 1949 reformiert, veränderte sich jedoch trotz zwischenzeitlicher Rückschläge Mitte des 19. Jahrhunderts im Bereich der Nachzensur nicht grundlegend.

Es ist bemerkenswert, daß trotz der frühen Regelung der Pressefreiheit es lange dauerte, bis andere Bereiche im Bereich der Massenmedien rechtlich normiert wurden. Für den Hörfunk und das Fernsehen gab es lange Zeit keine übergreifende Gesetzgebung. Die Gesetze und Verordnungen, die sich mit den neuen Medien befassten, regelten im wesentlichen organisatorische Fragen. Es handelte sich hierbei um das Radiogesetz (*radiolagen*) von 1967, das die Grundprinzipien für den Betrieb von Radio- und TV-Kanälen bestimmte, und das Hörfunkverantwortlichkeitsgesetz (*radioansvarighetslagen*) von 1967, das die Prinzipien der freien Meinungsäußerung im Hörfunk- und Fernsehprogramm festsetzte. So muß jedes Programm einen verantwortlichen Programmherausgeber haben und der Anonymitäts- und Mitteilerschutz sollte fortan gelten.

Durch die damals neue bürgerliche Regierung wurde 1970 durch das Gesetz über das Nachbarschaftsradio (*närradiolagen*) eine begrenzte Gründungsfreiheit für Hörfunk geschaffen.

In den 1970ern kam der Gedanke auf, eine umfassende Grundlage für die Meinungsäußerungsfreiheit in sämtlichen Massenmedien zu schaffen. 1984 kam schließlich ein entsprechender Gesetzesvorschlag in die Diskussion, der im

¹⁵ Vgl. hierzu Hadenius/Weibull S. 23 ff.

riksdag jedoch auf geteilte Meinungen stieß.

Hauptstreitpunkt war, ob es eine Gründungsfreiheit auch für Hörfunk und Fernsehen geben sollte (so die sog. freiheitliche Ideologie, die von den konservativen Parteien im *riksdag* vertreten wurde) oder ob man für Massenmedien aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für die gesellschaftliche Meinungsbildung gewisse Betriebsgrenzen ausformen muß (so die soziale Verantwortlichkeitstheorie, die von den linken Parteien im *riksdag* vertreten wurde). Die *riksdag*-Parteien beschlossen in dieser Situation die Einberufung eines sogenannten medienpolitischen Programms¹⁶, das nicht nur praktische Medienfragen, sondern auch die ideologische Grundfragen für die Medienziele überprüft. Es geht praktisch um die Frage, welche Verantwortung der Staat für die Medienentwicklung haben sollte und in welchem Ausmaß für den Inhalt der Medien. Ob und inwieweit dieses medienpolitische Programm zu konkreten Ergebnissen gekommen ist, konnte ich den Quellen nicht entnehmen. Es ist jedoch anzunehmen, daß das Programm durch die technische Entwicklung überrollt wurde und gegenstandslos geworden ist. Nach der heutigen Gesetzgebung ist die Gründung und der Betrieb von Hörfunk- oder TV-Kanälen infolge des Kabelgesetzes liberalisiert werden.

Die zersplitterte Gesetzgebung im Bereich der Medien wurde durch neue Fragen über ein Mediengrundrecht aktualisiert. Nach längeren Debatten beschloss man die Einführung eines Meinungsäußerungsfreiheitsgrundrecht (*yttrandefrihetsgrundlag*), das dieselben Rechte, die für gedruckte Medien auch für andere Massenmedien beinhaltet. Sie umfasst eine Gründungsfreiheit, ein Zensurverbot, ein Anonymitäts- und Mitteilerschutz, Regeln über die Verantwortlichkeit für die jeweiligen Sendungen und

¹⁶ Anmerkung: das schwedische Wort „program“ müßte in diesem Fall wohl eher mit „Rat“ oder „Kommission“ übersetzt werden, um einen Sinn zu ergeben.

Verfahrensregeln. Zudem sollen alle Archive öffentlich zugänglich sein. So können nach dem Pressegesetz öffentliche Urkunden nur in sieben bestimmten Fällen¹⁷ geheim bleiben, ansonsten gilt das Öffentlichkeitsprinzip¹⁸. Dies führt dazu, daß eigentlich geheime EU-Dokumente in Stockholmer Archiven öffentlich einsichtbar sind. Begründet wird das Öffentlichkeitsprinzip mit der kritischen Überwachung der öffentlichen Bürokratie.

In den 90ern wurde der schwedische Rundfunk weiter liberalisiert. So trat 1993 das Lokalradiogesetz (*lokalradiolagen*) in Kraft, das den privaten Hörfunk und TV regelt. Es wurde 1996 und 1998 jeweils reformiert.

Die *personuppgiftslagen* (übersetzt ungefähr: „Personenaufgabengesetz) von 1998 regelt schließlich den Datenschutz in Massenmedien.

Neben dem Verfassungsrecht und einfachem Recht sei noch auf die sogenannten Presse-ethischen Regeln verwiesen, die vom 1875 gegründeten *Publicistklubben* (Publizistenklubs) abgeleitet werden können¹⁹. Die Presse-ethischen Regeln umfassen eine korrekte Nachrichtenvermittlung und das Gebot, keinem Menschen durch „kränkende Publizität“ Schaden zuzufügen. Im Jahre 1970 wurde darüberhinaus das Amt eines Presse-Ombudsmann der Öffentlichkeit (*Allmänhetens pressombudsman*) eingeführt.

Der Rundfunk konnte sich so - ausgehend von einer frühen Pressefreiheit - allmählich liberalisieren. Im Verlauf der Geschichte der schwedischen Rundfunkfreiheit ist dabei der starke Einfluß der Vertreter der Ideologie der sozialen Verantwortung, die sich so gut es geht gegen jegliche

¹⁷ Rücksicht auf die nationale Sicherheit, die zentrale Reichsfinanzpolitik, behördliche Inspektionstätigkeit, Kriminalitätsbekämpfung, das allgemeine ökonomische Interesse, Schutz für bestimmte persönliche oder ökonomische Sachverhalte und das Interesse am Schutz von Tieren und Pflanzen.

¹⁸ Petersson, Svensk politik S. 48.

Liberalisierung zur Wehr setzten - und die Tendenz einer im Vergleich zu Deutschland recht geringen Gesetzgebungstätigkeit zu erkennen. Es ist jedenfalls bemerkenswert, daß trotz einer frühen Verbürgung für die Pressefreiheit die weitere Gesetzgebung im Bereich der Massenmedien nur sehr schleppend vorangekommen ist.

2.) Die Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit in Schweden

Wie bereits im geschichtlichen Rückblick auf die schwedische Rundfunkfreiheit angedeutet, gibt es medienrechtliche Regelungen als Grundrechte sowie als einfaches Recht. Genau wie im deutschen Recht verdrängt dabei das Verfassungsrecht einfachgesetzliche Regelungen²⁰.

a) Die Rundfunkfreiheit im Verfassungsrecht

Der Katalog der von der schwedischen Verfassung garantierten Rechte sind den einzelnen deutschen Grundrechten sehr ähnlich²¹. Sie werden auch in Schweden als Abwehrrechte des Bürgers gegen staatliche Gewalt verstanden²². Sie unterscheiden sich ebenfalls in üblicherweise durch Gesetz einschränkbare und „unveräußerliche“ Rechte. Es besteht jedoch ein erheblicher Unterschied darin, daß die Grundrechte in Schweden nicht rechtlich verbindlich sind, sondern ähnlich wie in der

¹⁹ Hadenius/Weibull S. 29.

²⁰ Petersson, Svensk politik S. 44.

²¹ unter anderem Versammlungsfreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Bindung von Justiz und Verwaltung an den Gleichheitsgrundsatz.

²² Siehe Tiberg/Sterzel/Cronhult S. 65.

Weimarer Republik lediglich Programmsätze darstellen²³. Sie sind so allgemein gehalten, daß sich kein Bürger auf sie berufen kann. Das schwedische Justizsystem kennt auch kein Verfassungsgericht. Es gibt als eine unabhängige Überprüfungsinstanz lediglich die Institution eines Justizombudsmannes (Beauftragter, an welchen sich jeder Bürger zum Schutz gegen Behördenwillkür wenden kann; in Deutschland entspricht dies noch am ehesten den Petitionsausschüssen der jeweiligen Landtage und des Bundestages).

Der *riksdag* wählt heute insgesamt vier Justizombudsmänner, die nach Maßgabe der vom Parlament beschlossenen Instruktionen die Durchführung von Gesetzen und Verordnungen im öffentlichen Bereich beaufsichtigen²⁴. Der Justizombudsmann hat das Recht Klage zu erheben, an Beratungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden teilzunehmen sowie ein über das Öffentlichkeitsprinzip hinausgehendes uneingeschränktes Einsichtnahmerecht in alle Protokolle und Akten der Behörden. Seine Hauptaufgabe besteht darin, seine Meinung zum Ausdruck zu bringen, eine Justiz- oder Verwaltungsentscheidung kann er nicht ändern.

Das Fehlen einer Institution, die die Einhaltung des Verfassungsrechts verbindlich überprüfen kann, führte bereits zu mehreren Rügen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der darin eine Verkürzung des Rechtswegs sah²⁵. Schweden reagierte nur insoweit, als daß nun beispielsweise Regierungsentscheidungen vor dem Obersten Verwaltungsgericht (*regeringsrätten*) angefochten werden können. Es steht auch nicht zu erwarten, daß sich an der grundsätzlichen Situation etwas ändert, da die fast ununterbrochen regierenden Sozialdemokraten eine

²³ Tiberg/Sterzel/Cronhult S. 46.

²⁴ Ring/Olsen-Ring S. 39.

²⁵ Tiberg/Sterzel/Cronhult S. 70.

spezielle Bestimmung in einem Wohlfahrtsstaat wie Schweden bereits als entbehrlich abgelehnt haben²⁶. Die Geltendmachung der schwedischen Grundrechte wird den Bürgern wohl auch in Zukunft nur vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gelingen. Neben den in der schwedischen Verfassung aufgezählten Grundrechten und Grundfreiheiten (*grundläggande fri- och rättigheter*) bestehen das oben bereits erwähnte Pressefreiheitsgesetz (*tryckfrihetsförordning*) und das Grundgesetz über die Meinungsäußerungsfreiheit (*yttrandefrihetsgrundlagen*), das ebenfalls Verfassungsrang beansprucht²⁷.

b) Einfaches Recht

Wie im geschichtlichen Rückblick auf die schwedische Rundfunkfreiheit bereits aufgezeigt, gibt es inzwischen eine größere Vielzahl an einfachgesetzlichen Regelungen den Rundfunk betreffend. Zu nennen sind hier das Radiogesetz (1967), das Hörfunkverantwortlichkeitsgesetz (1967), das Gesetz über das Nachbarschaftsradio (1970), das Kabelgesetz (1986), das Lokalradiogesetz von 1993 sowie das Personenaufgabengesetz von 1998. Auf diese Gesetze ist bereits oben näher eingegangen worden.

Der schwedische Bürger kann Verstöße gegen einfaches Recht sowohl vor unabhängigen ordentlichen Gerichten wie auch vor einer ebenso unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit geltend machen²⁸.

Die schwedische Gerichtsbarkeit ist in knapp 100 Gerichtsbezirken mit je einem erstinstanzlichen Gericht (*tingsrätt*) aufgeteilt. Als zweite Instanz entscheidet eines der

²⁶ Tiberg/Sterzel/Cronhult S. 63.

²⁷ Ring/Olsen-Ring S. 45.

²⁸ Ring/Olsen Ring S. 47.

sechs Hofgerichte (*hovrätt*) als Berufungsgericht. Die oberste Gerichtsstanz ist der in Stockholm ansässige Oberste Gerichtshof (*högsta domstolen*), der im Gegensatz zu Deutschland nicht allein Revisionsinstanz ist, sondern auch Fragen rechtlicher und tatsächlicher Art entscheidet. Die schwedische Verwaltungsgerichtsbarkeit ist ebenfalls dreistufig ausgebaut mit 24 erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten (*länsrätter*), vier Kammergerichten als Berufungsinstanz (*kammarrätter*) sowie als oberste Verwaltungsgerichtsstanz das ebenfalls in Stockholm ansässige Oberste Verwaltungsgericht (*regeringsrätten*).

c) Tendenzen in der Literatur und Rechtsprechung sowie Europarecht

Es ist schwer zu erkennen, welche Tendenzen in der Literatur in Bezug auf die Rundfunkfreiheit vorherrschen, da es aufgrund der geringen Einwohnerzahl Schwedens auch entsprechend wenig Lehrkörper gibt. Bei meinen Recherchen in Schweden und im Internet habe ich festgestellt, daß Rundfunkrecht ein ziemlich exotisches Rechtsgebiet in Schweden ist, dem sich noch kein Professor so recht gewidmet hat. Einzelne Veröffentlichungen fanden sich in der juristischen Bibliothek in Lund ziemlich verstreut unter der Rubrik „Verwaltungsrecht“ und „Staatsrecht“, jeweils von Praktikern und Doktoranden zu einzelnen Aspekten veröffentlicht. Ein Standardwerk oder ein umfassenderes Werk gibt es nach Recherchen im Computerregister von Lund nicht. Entsprechende Vorlesungen oder Seminare werden nicht angeboten. Die gegenseitige Einflußnahme zwischen Rechtsprechung und Lehre kann sich beim Rundfunkrecht mangels Forschungstätigkeit der Lehre wohl nicht entfalten.

Die schwedische Rechtsprechung zur Rundfunkfreiheit ist rar. Aus den Quellen waren lediglich einige wenige Urteile zu entnehmen wie das Urteil zum Fernsehsender *TV-Shop*, auf das später noch näher eingegangen wird. Bevor es zu einem Konflikt kommt, der von einem Gericht entschieden werden muß, scheint es vorher immer noch ein Einlenken der Parteien zu geben, sodaß den Gerichten kaum Gelegenheit gegeben wird, durch entsprechende Rechtsprechung die Rundfunkfreiheit maßgeblich zu beeinflussen. In den wenigen Urteilen, die den Quellen zu entnehmen waren, läßt sich eine liberale Grundhaltung der Rechtsprechung zur Rundfunkfreiheit erkennen. Dies möglicherweise vor dem Hintergrund der großen Bedeutung der Pressefreiheit in Schweden²⁹ und der Entwicklung der Rundfunkfreiheit in Europa.

Nachdem Schweden 1995 der EU beigetreten ist, spielt das europäische Recht etwa durch die Pflicht, Richtlinien in nationalstaatliches Recht umzusetzen, eine zunehmend größere Rolle. Da der Rundfunk trotz zweifellos vorhandener kulturpolitischer Dimension als Dienstleistung qualifiziert wird³⁰, kann die Europäische Gemeinschaft in diesem Bereich tätig werden. Eine umfassende europäische Medienordnung verbietet sich zwar aufgrund des europarechtlichen Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 I EGV), doch kann die Gemeinschaft punktuell einige für das Medienrecht bedeutsame Materien regeln. Mit der Fernsehrichtlinie (89/552/EWG; geändert durch die Richtlinie 97/36/97) ist dies bereits geschehen.

3.) Rundfunk in Schweden

²⁹ Siehe Tiberg/Sterzel/Cronhult S. 64.

³⁰ Fechner Rn. 348.

Der Rundfunk hat in Schweden im Laufe der Liberalisierung eine größere Bandbreite und Vielfalt entwickelt. Im folgenden sollen nun die beiden Bereiche Fernsehen und Hörfunk dargestellt werden.

a) Fernsehen

aa) Öffentlich-rechtliches Fernsehen

Zunächst ist das öffentlich-rechtliche Fernsehen zu nennen, das wie im übrigen Europa in Schweden lange Zeit eine Monopolstellung innehatte.

Nach umfassenden Beratungen, ob man nicht auf ein durch Werbung finanziertes, privates Fernsehen setzen sollte, führte man in Schweden 1956 ein öffentlich-rechtliches Fernsehprogramm mit Sendemonopol ein³¹. Dabei wurde das Sendemonopol dem öffentlich-rechtlichen Hörfunk *Sveriges Radio* übertragen. Erst später in den 60er Jahren wurde das öffentlich-rechtliche Fernsehen als *Sveriges Television (SVT)* aus dem Hörfunkbereich ausgegliedert³².

Durch eine rasche Zunahme von Haushalten mit Fernsehgeräten war sehr bald in allen Landesteilen Fernsehempfang möglich. Dies ermöglichte eine schnelle Entwicklung des Mediums Fernsehens in Schweden. 1969 wurde schließlich ein Zweites Programm im öffentlich-rechtlichen Fernsehen (*TV 2*) eingeführt, um den fehlenden Marktwettbewerb zu ersetzen. Das ebenfalls landesweit ausgestrahlte *TV 2* wurde deshalb eigenständig und unabhängig vom bisher einzigen Kanal *SVT 1* strukturiert. Während Kanal 1 ausschließlich in Stockholm produziert, hat *TV 2* einen regionalen Programmcharakter. Es wird in 10 verschiedenen Regionalzentren produziert und bringt auch Regionalnachrichten. Das Programmangebot ist insgesamt auch eher auf eine regional bezogene Berichterstattung gerichtet.

³¹ Hultén 84/85 S. E 84f.; Petersson, *Svensk politik* S. 53 ff.; Hadenius/Weibull S. 242 ff.

³² Nilsson S. 98.

Beide öffentlich-rechtlich Kanäle werden zum größten Teil über Gebühren finanziert³³. Ein kleiner Teil des Etats wird auch über sonstige Betriebserträge wie beispielsweise technische Leistungen erzielt. Seit 1991 darf SVT auch Sponsorenwerbung unter eingeschränkten Bedingungen in sein Programm aufnehmen.

Ähnlich wie in Deutschland hat das schwedische öffentlich-rechtliche Fernsehen einen Programmauftrag, der ebenfalls so unpräzise wie der deutsche Begriff der „Grundversorgung“ ist. Der schwedische „public uppdrag“ erfuhr verschiedentliche Interpretationsversuche, so zum Beispiel die „unparteiische und umfassende Information, Unterhaltung und Zerstreuung, aber auch Führung und Erziehung“ (Olof Palme 1966), ein „breites und mannigfaltiges Programm, das durch Qualität, Dezentralisierung und Unabhängigkeit geprägt ist“ (*Sveriges Television* 1994) oder einfach nur als eine „Bastion gegen die Verdummung“ (der Regisseur Lars Molin)³⁴. Der Begriff des „public uppdrag“ ist letztlich viel zu unbestimmt, um für die Programmgestaltung des schwedischen öffentlich-rechtlichen Fernsehens konkrete Vorgaben geben zu können. Es verwundert daher nicht, daß sich das Programmangebot der beiden SVT-Kanäle auf verblüffende Weise denen von ARD und ZDF ähnelt. Neben einem breiten Angebot an qualitativ sehr guten Nachrichten, Information und Eigenproduktionen versucht sich SVT aber auch mit Sportübertragungsrechten, eingekauften US-Produktionen, Soap-Operas und Talkshows in Bereichen zu behaupten, die gerade von den privaten Fernsehstationen aggressiv (und nahezu ausschließlich) umkämpft werden. Das öffentlich-rechtliche Fernsehen bekam mit der Einführung des Privatfernsehens in Schweden 1988 eine

³³ Die jährliche Gebühr betrug 1998 pro Haushalt 1572 schwedische Kronen; Quelle: Hultén 2000/2001 S. B 564.

³⁴ Nilsson S. 95f.

starke Konkurrenz. Zwar konnte sich *SVT* in der Zuschauergunst noch relativ gut halten (Einschaltquoten bei konstant 50 %), doch mußte es angesichts der neuen Wettbewerbssituation das Programmangebot teilweise ändern und setzte sich so dem Vorwurf der zunehmenden Kommerzialisierung aus. Im Konkurrenzkampf mit den Privaten war bislang nicht klar zu erkennen, ob sich *SVT* künftig hauptsächlich auf Nachrichten, Kultur und Dokumentation fixiert oder sich auch in den Bereichen, in denen sich die kommerziellen Kanäle einnisten - Unterhaltung, Fiktion und Sport - behaupten will³⁵. So wurde das Programmangebot auf ein größeres Nachmittagsprogramm ausgeweitet und im März 1993 begann *SVT 2* mit dem Einstieg in das vom privaten Kanal *TV 4* mit beträchtlichem Erfolg produzierten Frühstückfernsehen.

Im Januar 1996 mußte *SVT* reorganisiert werden, um wirtschaftlicher zu werden. So wurde der innere Wettbewerb zwischen *SVT 1* und *SVT 2* teilweise aufgegeben, indem beide Sender zwar weiterhin unabhängig voneinander wirtschafteten, aber der Programmwerb und Programmverkauf zentralisiert wurden sowie aus Gründen der Kostenersparnis die Regionastudios zu vier Zentren zusammengefasst wurden, die gemeinsam genutzt werden. Der ursprüngliche Grund für die Gründung eines zweiten öffentlich-rechtlichen Fernsehkanals, einen „stimulierenden Wettbewerb“ bei Fehlen von Konkurrenz infolge eines öffentlich-rechtlichen Sendemonopols zu schaffen³⁶, fiel somit nach der Zulassung von privater Konkurrenz weg. Das Verhältnis zwischen den beiden öffentlich-rechtlichen Sendern wandelte sich somit von Konkurrenz hin zu Zusammenarbeit.

³⁵ Feilitzen S. 79.

³⁶ Petersson, Svensk politik S. 53.

Kontrolliert wird das öffentlich-rechtliche Fernsehen - wie übrigens der öffentlich-rechtliche Hörfunk auch - durch eine staatliche Behörde namens *Granskningsnämnden* (Untersuchungsausschuss)³⁷.

Die *Granskningsnämnden* besteht aus 7 Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern, die sich aus relativ vielen gesellschaftlichen Bereichen (derzeit aus Justiz, Medien, Politik, Gewerkschaften, Kirche und Kultur) zusammensetzen und die die Einhaltung der Auflagen für die Erteilung terrestrischer Sendelizenzen aus einer strikten ex-post-Beurteilung kontrollieren³⁸. Die Mitglieder werden von der Regierung ernannt³⁹.

Es könnte dabei jedoch die Gefahr bestehen, daß die Regierung auch angesichts des unbestimmten Begriffs „public uppdrag“ verleitet sein könnte, Einfluß auf die Programminhalte mittels der *Granskningsnämnden* zu nehmen. Die Regierung könnte die Gebühreneinnahmen als Druckmittel gegen SVT im Konkurrenzkampf mit den kommerziellen Privatsendern einsetzen. Einige Stimmen sehen auch die Möglichkeit, daß vor allem das Fernsehen - öffentlich-rechtliches wie auch das Privatfernsehen - aufgrund seiner Reichweite in der Öffentlichkeit zum Spielball von mächtigen Interessenorganisationen werden könnte⁴⁰. Diese Ansicht übersieht allerdings, daß TV- und Hörfunksender in Schweden trotz dieser staatlichen Kontrolle in verhältnismäßig großer Freiheit ihr Programm gestalten können⁴¹. Es steht auch nicht zu erwarten, daß sich in Schweden eine Informationsoligarchie entwickelt, die ihre Interessen geschickt durchzusetzen versteht. Die schwedische Öffentlichkeit ist dafür viel zu kritisch und zu sehr an das Internet mit all seinen Informationsmöglichkeiten

³⁷ Petersson, Svensk politik, S. 49.

³⁸ www.grn.se.

³⁹ Hultén 2000/2001 S. B 564.

⁴⁰ Naurin Statsvetenskaplig Tidskrift S. 1 (6).

gewohnt, als daß sich ein solches Schreckensszenario realisieren lassen könnte. Ferner hat Schweden viele internationale Abkommen unterzeichnet, die die Medienfreiheit schützen und ist auch Mitglied zahlreicher internationaler Organisationen.

Künftig könnte sich das öffentlich-rechtliche Fernsehen verstärkt auf den Feldern profilieren, in welchen sie qualitativ deutlich besser als die kommerziellen Sender sind und ihr bisher größtes Stammespublikum bedienen: Nachrichten, Information, Regionalsendungen und Eigenproduktionen⁴².

bb) Kommerzielles Fernsehen

Das schwedische Rundfunksystem war lange Zeit durch ein öffentlich-rechtliches Monopol gekennzeichnet. Dieses Monopol mußte jedoch weichen, als es durch die Verbreitung des Satellitenfernsehens nicht mehr zu halten war. Denn als Mitte der 80er Jahre die ersten europäischen Satellitensender ihren Betrieb aufnahmen, zeigten sich auch viele Grundstücks- und Wohnungsgesellschaften in ganz Schweden interessiert an der Verbreitung dieser zusätzlichen Programme über ihre Gemeinschaftsantennenanlagen⁴³. Vielen schwedischen Haushalten war es nun möglich, ausländische Fernsehkanäle, die teilweise auch durch Werbung finanziert wurden, über Satellit zu empfangen. Auch wurde von seiten der Industrie und des *Televerk* die Bedeutung der Verkabelung für eine Wachstumsbranche wie die Informationstechnologie und die damit verbundenen

⁴¹ Petersson, Nordisk politik S. 134.

⁴² Siehe hierzu auch die Statistiken über die Fernsehnutzung bei den Anhängen.

⁴³ Quelle für kommerzielles Fernsehen: Hadenius/Weibull S. 248 ff.; Petersson, Svensk politik S. 53 ff; Hultén 84/85 S. E 87; Hultén 86/87 S.

Beschäftigungseffekte betont. Um den Anforderungen einer zukünftigen Informationstechnologie gerecht zu werden konnte Schweden auf die Hochtechnologie-Industrien nicht verzichten und mußte so auf den Aufbau einer Infrastruktur im Bereich der Telekommunikation setzen. Die schwedische Regierung reagierte auf diese technische Entwicklung und erließ zum 1. Januar 1986 das neue Kabelgesetz, das die Errichtung und den Betrieb privater Kabelsysteme unter bestimmten inhaltlichen Auflagen grundsätzlich gestattete. 1992 wurde das Kabelgesetz novelliert, das Kabelfernsehen wurde weitgehend von allen inhaltlichen Beschränkungen befreit. Diese Novellierung wurde erforderlich, nachdem *TV 3* sein vom Sitz London aus über Satellit ausgestrahltes, auf Skandinavien gerichtetes werbefinanziertes Programm in Betrieb nahm. Es gibt lediglich bestimmte Einschränkungen für inländische Sender, die beispielweise strengeren Regulierungen der Fernsehwerbung unterliegen. Nach zunächst etwas schleppendem Verlauf bei der Verkabelung der Bevölkerung erreicht das Kabelfernsehen inzwischen ungefähr die Hälfte der schwedischen Bevölkerung. Heute wird der private Fernsehmarkt von einigen etablierten Anbietern beherrscht, die im folgenden kurz skizziert werden sollen⁴⁴.

(a) Zunächst möchte ich dabei auf den vom Kinnevik-Konzern⁴⁵ betriebenen Sender *TV 3* eingehen, der Anfang 1987 startete. *TV 3* ist ein reines Satellitenprogramm, das nur von Haushalten mit Kabelanschluß oder Parabolantenne empfangen werden kann, weshalb der Sender auch nur über

E 140; Hultén 90/91 S. D 194; Hultén 94/95 S. B2 190, 192; Hultén 2000/2001 S. B 561.

⁴⁴ Ob es eine gemeinsame Interessenvertretung der kommerziellen Privatfunken ähnlich wie in Deutschland gibt, konnte ich leider nicht in Erfahrung bringen.

⁴⁵ Der Konzern ist in der Holzindustrie und Telekommunikation engagiert.

eine Reichweite von 50 % verfügt. Es besteht eigentlich aus drei Programmen, je einem für Dänemark, Norwegen und Schweden. Er wird von London speziell für den skandinavischen Markt ausgestrahlt und versteht sich als kommerzieller Unterhaltungskanal, der hauptsächlich angloamerikanische Fiktion, Spielfilme und Infotainment sendet. Daneben erwirbt er immer wieder Sportrechte wie zum Beispiel die Übertragungsrechte für internationalen Fußball⁴⁶ oder Übertragungsrechte bei Eishockeyweltmeisterschaften.

Trotz steigender Werbeeinnahmen auf dem Fernsehmarkt mußte der Kinnevik-Konzern aufgrund des verschärften Wettbewerbs auf dem privaten Fernsehmarkt seine Medienaktivitäten in einer neuen Trägergesellschaft namens Modern Times Group (MTG) bündeln. In MTG werden neben Fernsehwerbung auch zwei Pay-TV-Stationen (TV 1000, Cinema), ein Abonentenservice (Viasat), Teleshopping und ein Marketing-Unternehmen für Fernsehwerbung (Airtime) betrieben. Nach anfänglichen Verlusten konnte MTG nach harten Sparmaßnahmen und einem Börsengang 1997 bessere Geschäftsergebnisse einfahren. Der Jahresumsatz wird nicht veröffentlicht, dürfte nach Schätzungen jedoch bei einer halben Milliarde Kronen liegen. Insgesamt werden 130 Mitarbeiter beschäftigt.

Mit seinem Standort London unterliegt *TV 3* britischem Rundfunkrecht. Es wurde bislang lediglich einmal gegen den Sender interveniert, als es um die Programmweitergabe von erotischen Filmen an das Schwesterprogramm *TV 1000*, einem Pay-TV-Kanal auf den später noch eingegangen wird, ging. *TV 3* machte mehr Werbeunterbrechungen als die EG-Richtlinien zulassen. Nach Kritik von Zuschauern und der

⁴⁶ Die englische Premier League ist in Schweden nahezu so beliebt wie die Allsvenskan, die höchste schwedische Spielklasse.

schwedischen Presse hielt sich der Sender jedoch an die Richtlinien.

TV 3 hat keine public-service Ambitionen und ist auch ganz unabhängig von der schwedischen Medienpolitik. Man muß in seinem Sendebetrieb keine Auflagen für eine terrestrische Lizenz wie *TV 4* erfüllen, doch hat der *TV 3* ein erhebliches Problem bei seiner geringeren Reichweite, das niedrigere Einschaltquoten und Werbeeinnahmen zur Folge hat.

(b) Härtester Konkurrent auf dem privaten Fernsehmarkt ist *Nordisk Television TV 4*, der über ein drittes terrestrisches Sendernetz landesweit verbreitet wird und die höchsten Einschaltquoten aller kommerziellen Privatsender verbuchen kann. *TV 4* kann aber auch zusätzlich über Satellit empfangen werden, um Haushalte mit Parabolantennen zu erreichen. Insgesamt erreicht der Sender mit einer Reichweite von inzwischen 98 % praktisch ebenso viele Menschen wie das öffentlich-rechtliche Fernsehen. Seit seinem Sendebeginn im März 1992 - die schwedische Regierung vergab erstmals eine terrestrische Sendelizenz an einen kommerziellen TV-Betreiber - konnte sich *TV 4* rasch entwickeln und reichert sein Programm mit 16 angegliederten lokalen Stationen an, die täglich ein Fensterprogramm mit lokalen Informationen zu füllen haben. Für seine terrestrische Sendelizenz hat *TV 4* ähnliche Auflagen auferlegt bekommen wie das öffentlich-rechtliche Fernsehen *SVT*, die jedoch nicht so spezifisch sind. *TV 4* wird darin verpflichtet, tägliche Nachrichten zu senden, die alle Landesteile angemessen berücksichtigt, und einen bestimmten Anteil an schwedischer oder skandinavischer Kinder- und Fictionprogramme zu übertragen. Außerdem soll das Programmangebot von Sachlichkeit und Überparteilichkeit geprägt sein und die besondere

„Durchschlagskraft des Fernsehens berücksichtigen“. Dies beinhaltet Zurückhaltung bei Szenen, die schädliche Einwirkungen auf Kinder haben könnten wie etwa Gewaltdarstellung. So dürfen bestimmte Sendungen nicht vor 21 Uhr gesendet werden. In Deutschland gibt es ähnliche Regelungen, die die Ausstrahlung von Filmen, die für Kinder und Jugendliche aufgrund der Darstellung von Gewalt oder Sexualität abträglich sein könnten, erst in den späten Abendstunden erlaubt.

TV 4 finanziert sich ausschließlich durch Werbung und andere kommerzielle Einnahmen, die 1998 die Höhe von 2 Milliarden schwedischen Kronen erreichte. Dabei unterliegt man den strengeren inländischen Regeln der Fernsehwerbung als die EU-Regeln, die für die Sender wie *TV 3* gelten, die außerhalb Schwedens ihren Sitz haben. So dürfen maximal 10 Prozent der Gesamtsendezeit mit Werbung gefüllt werden und diese darf sich nicht an Kinder unter 12 Jahren richten.

Angesichts der Sendeauflagen mit selbstproduzierten Fernsehspielen, Kindersendungen und regionalen Programmen konnte *TV 4* ein solches Programm nicht ohne erhebliche Kosten stemmen. Der Sender verstieß daraufhin bewußt gegen die Fernsehrichtlinien und versuchte die schwedische Regierung zu bewegen, die Werbeauflagen zu lockern. Nach anfänglichem Zögern und einer verhängten Strafe wegen eines entsprechenden Werbeverstoßes, darf *TV 4* jedoch nun während der Prime Time seine Werbezeit auf 15 Prozent ausweiten, um dadurch die Finanzierung der hohen Kosten für die lokalen Stationen zu erleichtern. Die Anzahl der Werbespots zu ungünstigeren Sendezeiten muß dann entsprechend angepasst werden.

Kontrolliert wird *TV 4* von derselben Aufsichtsbehörde (der *Granskningsnämnden*), die auch die Programmarbeit des öffentlich-rechtlichen Fernsehens überwacht.

Nachdem *TV 4* zunächst von einem Konsortium betrieben wurde, an dem auch der Kinnevik-Konzern beteiligt war, hat nun der Medienkonzern Bonnier eine beherrschende Stellung bei dem Sender.

Es werden 450 Mitarbeiter hauptsächlich bei den Nachrichten und beim Frühstückfernsehen beschäftigt. Im übrigen bedient man sich wie in Deutschland ebenfalls üblich ausgegliederter unabhängiger Produzenten.

© Weiterhin zu nennen ist noch der *Kanal 5* („*Femman*“), der 1992 entstand, nachdem Scandinavian Broadcasting System (SBS)⁴⁷ den unbedeutenden schwedischen Satellitenkanal *Nordic Channel* aufkaufte. *Kanal 5* konnte sich von einer anfangs schwachen Einschaltquote allmählich zu einem wichtigeren Konkurrenten für *TV 3* und *TV 4* entwickeln, denn es band ein kleines, aber treues Stammpublikum an sich, das als Zielgruppe für die Werbewirtschaft interessant ist. Zudem finanziert sich der Sender außer durch Werbung auch durch Überlassung von Sendezeit an Unternehmen, die ihre Zielgruppe direkt ansprechen möchten. Das *Televerk* nutzte den Kanal auf diese Weise, um seine rund 40.000 Angestellte im ganzen Land zu erreichen⁴⁸. Weitere Beispiele sind bestimmte Sportveranstalter, Religionsgemeinschaften und Unternehmen, die TV-Shopping vermitteln.

SBS hat seinen Hauptsitz zwar in Luxemburg, strahlte sein amerikanisch geprägtes Programm aber zunächst von London via Satellit nach Schweden aus. Nachdem der *riksdag* 1992 ein Gesetz zur Ergänzung des schwedischen

⁴⁷ Anmerkung: an diesem Unternehmen sind einige amerikanische Geschäftsleute beteiligt; Disney hielt bis 1998 Anteile am Unternehmen; heute ist unter anderem Paramount Partner von SBS.

⁴⁸ Die staatliche Telefongesellschaft *Televerk* wurde am 1. Juli 1993 in eine privatrechtliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung namens *Telia*

Rundfunkgesetzes verabschiedete, konnte *TV 5* fortan von Schweden aus senden. Das Satelliten-Rundfunkgesetz entspricht den EG-Direktiven, ist aber bei der Werbung etwas restriktiver. Der Sender erklärte Ende 1994 daher, daßman nicht länger ein schwedischer, sondern ein luxemburgischer Sender sei. Die schwedische Regierung untersuchte daraufhin, ob dieser „Umzug“ nur dazu dienen soll, das strengere schwedische Recht zu unterlaufen. Leider konnte ich weder aus den Quellen noch aus dem Internet erschließen, zu welchen Ergebnissen diese Untersuchung geführt hat.

Um höhere Einschaltquoten zu erzielen läßt der Sender vermehrt in Schweden Infotainmentprogramme produzieren. Der Kanal kann von 56 Prozent der Bevölkerung empfangen werden. Sein Gesamtumsatz in Schweden liegt bei 60 Millionen schwedischen Kronen, in ganz Skandinavien bei 40 Millionen US-Dollar jährlich.

Kontrolliert werden über Satelliten ausgestrahlte Programme wie *TV 5* vom *Kabelnämnd*, dem Ausschuß für Kabelrundfunk.

(d) Desweiteren engagiert sich der französische *Canal Plus* im schwedischen Fernsehmarkt, seitdem er Ende 1996 mit *Multichoice* fusionierte. *Multichoice* ist der Eigner des Pay-TV-Kanals FilmNet, ein in Benelux und Skandinavien gut etablierter Sender. *Canal Plus* ordnete den Geschäftsbereich neu und hat nun einen gemeinsamen nordischen Spielfilmkanal *Canal Plus Gul* (Canal Plus Gold) für ganz Skandinavien und einen familienorientierten Unterhaltungs- und Sportkanal mit deutlich länderspezifischem Profil. Canal Plus sicherte sich dabei ähnlich wie Premiere in Deutschland begehrte Sportübertragungsrechte. So hat man sich etwa die

umgewandelt, deren Eigentümer aber immer noch der Staat ist; Quelle: Karlsson S. 306.

Übertragungsrechte an der Elitserie, der höchsten schwedischen Eishockeyliga, und die Erstverwertungsrechte an der Allsvenskan, der höchsten schwedischen Fußballliga gesichert.

Zwar verfügt *Canal Plus* über einen hohen Bekanntheitsgrad, doch bietet der kleine skandinavische Markt nicht genügend Platz für zwei konkurrierende Pay-TV-Kanäle. *TV 1000* und *Canal Plus* führen daher seit Jahren erfolglos

Verhandlungen. Es bleibt spannend abzuwarten, wie sich die Situation auf dem schwedischen Pay-TV-Markt entwickeln wird.

(e) Es gibt schließlich einige weitere kleinerer privater Fernsehprogramme, die allerdings recht bedeutungslos sind. So betreibt die Kinnevik-Gruppe den Kanal *TV-Shop*, der in den Kabelnetzen einiger größerer Städte verbreitet wird. Wie der Name bereits vermuten läßt handelt es dabei um einen ausschließlichen Tele-Shopping-Sender.

Interessant hierbei ist, daß die Aufsichtsbehörde *Kabelnämnd* die Verbreitung des Senders untersagen wollte, weil die Sendung gegen die gesetzlichen Vorgaben von maximal 10 Prozent der Sendezeit für Werbung verstoße und somit das Verbot von „unlauterer Begünstigung von kommerziellen Interessen innerhalb des Programms“ verletzt ist. In einem anschließenden Gerichtsverfahren obsiegte jedoch *TV-Shop*. Das Gericht urteilte, daß das Programm keines der üblichen Fernsehprogramme sei.

Weiterhin betreibt die Kinnevik-Gruppe mit dem Kabelprogramm *Z-TV* ein experimentelles Programm, auf welchem neue Programmideen erprobt werden wie etwa die mit 48 Stunden längste Talkshow der Welt. Auch *TV 6*⁴⁹ als Unterhaltungskanal mit eingekauften Tierdokumentationen und Action-Filmen wird von Kinnevik betrieben.

⁴⁹ www.tv6.se.

Darüber hinaus versuchte sich der Kinnevik-Konzern auch an einem Jugend- und einem Frauensender, die sich jedoch als ökonomischer Mißerfolg herausstellten und teilweise wieder eingestellt werden mußten.

In Göteborg gibt es mit *Kabel 21* ein Programm bestehend aus Spiel- und Quizsendungen, bei denen der Zuschauer für die Telefongespräche zahlen muß, um an der Sendung teilzunehmen.

Überdies gibt es auch einige lokale, nicht-kommerzielle Offene Kanäle, die aber alle mit wirtschaftlichen und programmlichen Problemen zu kämpfen haben. Nachdem die begrenzte staatliche Unterstützung für solche lokale Projekte mit der Begründung eingestellt wurde, daß sich auch diese Kanäle nach der veränderten Rechtslage um Sponsorenwerbung bemühen können, stehen sie vor einer ungewissen Zukunft.

Diese Sender verlangen nun, daß sie auch an den Gebühreneinnahmen der öffentlich-rechtlichen Sender partizipieren dürfen. Sollte ihnen dies nicht gelingen, müssen sie wohl bald eingestellt werden, da sie gegen die kommerzielle Konkurrenz chancenlos sind.

cc) Digitales terrestrisches Fernsehen

Das digitale terrestrische Fernsehen steckt in Schweden praktisch noch in der Entwicklungsphase.

Das öffentlich-rechtliche Fernsehen tat sich hier mit der Schaffung eines digitalen Multiplexes der SVT-Kanäle Anfang 1999 hervor⁵⁰. Geplant ist ein terrestrisches Network, in dessen Rahmen bisher ein 24-Stunden-Nachrichtenkanal

⁵⁰ Hultén 2000/2001 S. B 563f.

(SVT 24) und fünf regionale Programme mit begrenztem Umfang auf Sendung gingen⁵¹.

1996 weihte TV 4 sein neues, gänzlich digitalisiertes Produktionszentrum in Stockholm ein. Es übertraf die zunächst prognostizierten Kosten und brachte einige Anlaufschwierigkeiten bei den Nachrichten. Es wurden dabei einige schwedische Produktionen gestartet, die im Bereich der familienorientierten Unterhaltung großen Erfolg hatte.

Canal Plus führte 1998 in Kooperation mit seinem norwegischen Partner *Telenor* digitale Dienste auf dem skandinavischen Markt ein. Sie besitzen gemeinsam *Canal Digital* jeweils zur Hälfte.

Ob die anderen privaten Fernsehanstalten ebenfalls Anstrengungen beim digitalen terrestrischen Fernsehen unternehmen, konnte ich leider nicht in Erfahrung bringen. Ein entsprechendes Engagement erscheint jedoch zweifelhaft, da das digitale Satellitenfernsehen die kostengünstigere Alternative ist.

Angesichts der hohen Anschaffungspreise für ein digitales Empfangsgerät ist zu erwarten, daß die Grundlage für einen Boom des digitalen terrestrischen Fernsehens erst in einigen Jahren geschaffen ist, wenn ein entsprechend großer Teil der Bevölkerung einen digitalen Decoder hat.

b) Hörfunk

aa) Öffentlich-rechtlicher Hörfunk

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts eröffnete die Technik die Möglichkeit, drahtlose Telegrafie zu senden. Der *riksdag* erließ daraufhin ein Gesetz, das für die Übermittlung eines

⁵¹ Nilsson S. 97.

Programms über diese drahtlose Telegrafie eine staatlichen Konzession vorsah⁵².

Nach einer zweijährigen Versuchsphase strahlte 1925 der staatliche *Radiotjänst* (Radiodienst) zu Jahresbeginn sein erstes reguläres Radioprogramm aus. Angesichts der politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Bedeutung des neuen Mediums Hörfunk wurde dem *Radiotjänst* ein Sendemonopol übertragen. Er wurde durch den Staat, die Presse und die Rundfunkgeräte-Industrie kontrolliert und durfte nach massiver Einflußnahme durch Verleger, die Umsatzeinbußen befürchteten, nicht durch Werbung finanziert werden. Da die Presse ihr Nachrichtenmonopol schützen wollte, durfte der *Radiotjänst*, später in *Sveriges Radio* (SR) umbenannt, erst allmählich als Nachrichtenvermittler auftreten. Die staatliche Telefongesellschaft *Televerk* war von Anfang an für den Bau und Betrieb der Sendeanlagen verantwortlich. Presse und *Televerk* haben bis in die 50er Jahre die Entwicklung des Hörfunks in Schweden maßgeblich beeinflusst. Erst danach haben professionelle Programmgestaltungs- und Nachrichtengebungskriterien die Praxis zunehmend geprägt.

Nach einer großen organisatorischen und inhaltlichen Reform 1993, die nötig war, um sich im Konkurrenzkampf mit dem neuen privaten Hörfunk besser zu positionieren, ist der öffentlich-rechtliche Hörfunk heute in vier landesweiten Hörfunkprogrammen strukturiert, die unterschiedliche Schwerpunkte setzen⁵³. Das Erste Programm ist auf Wortbeiträge und Information gerichtet, das Zweite Programm auf E-Musik, Weiterbildung und Minderheitenprogramme, das Dritte Programm auf U-Musik

⁵² Hadenius/Weibull S. 242 ff.; Petersson, *Svensk politik* S. 51 ff.; Hultén 84/85 S. E84; www.rtv.se; www.sr.se.

⁵³ Broschüre *Sveriges Radio* S. 26 f.; Hultén 94/95 S. B2 193f.; Hultén 96/97 S. C1 202f.; Hultén 2000/2001 S. B 567.

für jüngere Hörer und das Vierte Programm ist in den Abendstunden ein Unterhaltungsprogramm für die älteren Hörer, tagsüber teilt es sich in 25 verschiedene Regionalprogramme mit Nachrichten, Information und Musik auf. In Stockholm gibt es einen zusätzlichen Lokalsender mit fremdsprachigen Sendungen und einen Sender mit klassischer Musik. Die Tätigkeit des öffentlich-rechtlichen Hörfunks erstreckt sich auch auf Kurzwellenprogramme für das Ausland über *Radio Sweden*.

Der Etat für den öffentlich-rechtlichen Hörfunk beläuft sich auf rund 1,8 Milliarden schwedischen Kronen. Es werden ca. 2000 Mitarbeiter beschäftigt, von denen knapp die Hälfte in verschiedenen Landesteilen außerhalb der Hauptstadt tätig ist. Der öffentlich-rechtliche Hörfunk finanziert sich über Gebühren, seit 1992 auch zu einem bescheidenen Teil aus Sponsorenwerbung innerhalb bestimmter Programmsparten.

bb) Utbildningsradio

Neben dem öffentlichen-rechtlichen Hörfunk *Sveriges Radio* (SR) existiert auch das *Utbildningsradio* („Ausbildungsradio“)⁵⁴. Die Ursprünge dieses Mediums liegen in einem Auftrag der sozialdemokratischen Regierung und der obersten Schulleitung 1945 an das Radio, einen Englischkurs für Siebtklässler der Hauptschule zu produzieren. Lehrermangel war der Grund für diesen Schritt⁵⁵.

Das *Utbildningsradio* produziert ausschließlich Radio- und Fernsehsendungen⁵⁶ für Schulen und Ausbildungseinrichtungen, die von *SVT* und *SR* verbreitet werden. Inzwischen werden auch in Kooperation mit verschiedenen Einrichtungen komplette Ausbildungsprogramme produziert, die über TELE-X⁵⁷ verbreitet werden. *Utbildningsradio* verfügt über einen Etat in Höhe von 290 Millionen Kronen, der zu 20 Prozent durch den Verkauf von Sendungen und sonstigen Dienstleistungen, im übrigen durch Erträge aus Teilnahmegebühren gedeckt wird. Dabei werden insgesamt 280 Mitarbeiter beschäftigt.

Mit der Weiterentwicklung der Technik wurde auch die Frage aufgeworfen, über welche Vertriebswege man in Zukunft das *Utbildningsradio* laufen lassen soll⁵⁸. Neben den klassischen Verbreitungswegen Fernsehen und Hörfunk denkt man dabei vor allem an Videokassetten und das Internet. Die künftigen Vertriebswege sollen sich jedoch an die Bedürfnisse der Zuhörer und an das Ziel des

⁵⁴ Hultén 96/97 S. C1 199; www.ur.se.

⁵⁵ Lindell S. 103 (104).

⁵⁶ Anmerkung: ich habe es aufgrund des Namens (*Utbildningsradio*) unter der Rubrik Hörfunk aufgeführt.

⁵⁷ TELE-X ist ein hauptsächlich von Schweden finanzierter nordischer Gemeinschaftssatellit.

Utbildningsradio, der Volksbildung, orientieren. Das Ausbildungsprogramm soll daher in Zukunft durch die Möglichkeit der interaktiven Kommunikation durch ein digitalisiertes Medium (sowohl Fernsehen als auch Hörfunk) moderner und effektiver werden. An den ursprünglichen Vertriebswegen Fernsehen und Hörfunk selbst soll sich dagegen nichts ändern. Internet und Videokassetten sollen lediglich eine Ergänzung zum bisherigen Programmangebot darstellen.

Das *Utbildningsradio* läßt sich am ehesten mit der deutschen Telekolleg-Reihe vergleichen, die in dritten Programmen ausgestrahlt eine Art „Schulfernsehen“ darstellt.

cc) Nachbarschaftsradio (*Närradio*)

Das seit 1925 bestehende Sendemonopol für den öffentlich-rechtlichen Hörfunk wurde mit der Einführung des Nachbarschaftsradios (oder Nah-Radios) 1979 gebrochen. Eine bürgerliche Regierung beschloss im Rahmen von Diskussionen um Dezentralisierungskonzepte gegen den Widerstand der Sozialdemokraten, lokalen Vereinigungen aller Art die Konzession zur Verbreitung eigener nichtkommerzieller Programme über Sender mit geringer Leistung auf ungenutzten UKW-Frequenzen zu erteilen⁵⁹. Zugang zum Nah-Radio, das in gewisser Weise den Stadtradios in Deutschland ähnelt, hatten Vereinigungen idellen Charakters, deren Tätigkeit sich nicht in der Programmgestaltung erschöpft. Vornehmlich handelte es sich dabei um lokale politische Gruppierungen⁶⁰, Vereine und Kirchengemeinschaften, die dieses Angebot nutzten. Sie mußten sich bestimmten „ethischen Regeln“ der

⁵⁸ Siehe hierzu Lindell S. 103 (114 f.).

⁵⁹ Hadenius/Weibull S. 263 ff.; Hultén 84/85 S. E 85; Hultén 86/87 S. E137f.

⁶⁰ Zum Beispiel die Skanepartiet in Malmö 1985.

Programmgestaltung unterwerfen und zu Kontrollzwecken Bandaufnahmen zur Verfügung stellen. Die einzelnen Nah-Radiosender wurden von der staatlichen Aufsichtsbehörde, die auch die Lizenzen vergab, kontrolliert. Sowohl kommerzielle Werbung als auch der Verkauf von Gütern und Dienstleistungen schieden als Finanzierungsquelle aus. Die Nah-Radiosender durften jedoch im Gegensatz zu *Sveriges Radio* parteiisch sein.

Nach dreijährigem Großversuch in 15 schwedischen Städten wurde das Nah-Radio im Juni 1982 gesetzlich verankert. Das Konzept der Nah-Radios stieß jedoch auf große Bedenken bei den Sozialdemokraten, die darin lange Zeit nur einen „Versuch“ sahen.

Das Interesse am Nah-Radio nahm jedoch ständig zu. Das Modell, das auch als Vorbild für Norwegen und Dänemark diente, bekam immer mehr Zulauf und war eine nicht mehr aufzuhaltende Entwicklung, leistete es doch einen wesentlichen Beitrag zur lokalen Medienkultur. In dünn besiedelten Gegenden wurde den Nah-Radios sogar Lizenzen mit größeren Reichweiten erteilt⁶¹.

War es zunächst durch seinen idealistischen, amateurhaften Charakter geprägt das nur selten gegen die Programmregeln verstieß⁶², so stand die schwedische Regierung bald vor neuen Herausforderungen. Die Lokalstation *Radio Nova* ging ganz offen mit Werbung auf Sendung und erklärte gleichzeitig, daß das Verbot von Werbung gegen die Menschenrechtskonvention des Europarates verstoße, die auch Schweden unterzeichnet habe. Mehrfach wurde deswegen die Sendelizenz für *Radio Nova* von der Aufsichtsbehörde eingezogen, doch gewann der Sender im

⁶¹ Die übliche Reichweite von Nah-Radios liegt sonst bei nur ca. 5 km.

⁶² Hultén 88/89 S. E 177.

Rahmen seiner Piratentätigkeit vor allem die Sympathien der Presse⁶³.

Im April 1993 wurde nach langwierigen parlamentarischen Beratungen - der Gesetzentwurf verstieß gegen hergebrachte Grundsätze im Bereich des schwedischen Rundfunkrechts - schließlich werbefinanziertes Lokalradio zugelassen.

In der Folge veränderten sich auch die Nah-Radios in eine kommerzielle Richtung. Vor allem kleinere Gemeinden, für die sich ein lokaler kommerzieller Sender nicht rechnen würde, können so von einem durch Werbung teilfinanzierten Nah-Radio profitieren.

Da eine Lizenz für das Nah-Radio vom Staat kostenlos vergeben wird, entstand in der Folge ein „Strohmann-Markt“, in dessen Verlauf nun ein Teil der Nah-Radios auch aus kommerziellen Motiven betrieben wird.

Der Charakter von Nah-Radios vom ursprünglich strikt nichtkommerziellen Lokalfunk wurde daher in eine Richtung verändert, die die Grenzen zwischen Nah-Radio und kommerziellem Privatrado in einigen Jahren gänzlich verwischen lassen könnte.

dd) Kommerzielles Radio

Wie oben bereits erwähnt, entstand das kommerzielle Radio im Rahmen der Frage der Werbefinanzierung beim Nah-Radio.

1993 beschloß das Parlament die Zulassung von werbefinanziertem Lokalradio und eine besondere Behörde für die Sendelizenzerteilung einzurichten⁶⁴.

⁶³ Der Presse wurde kein Zugang zum lokalen Hörfunk eingeräumt. Solange ein Werbeverbot bestand, hatte die Presse auch kein großes Interesse am Nah-Radio.

⁶⁴ Hadenius/Weibull S. 259 ff.; Hultén 94/95 S. B2 194f.; Hultén 96/97 S. C1 203f.; Hultén 2000/2001 S. B 568.

Bei der Lizenzvergabe setzte man auf ein in Europa einzigartiges Verfahren: die Lizenzen wurden auf einer Auktion, bei der der Meistbietende den Zuschlag für eine Sendelizenz erhält, vergeben. Die einmal erteilte Lizenz wird automatisch verlängert, sofern keine frequenztechnischen Rücksichten auf den Digitalhörfunk entgegenstehen. Die durch Auktion erworbene Lizenz kann während ihrer Dauer an praktisch jedermann frei veräußert werden.

Im Privatradiogesetz wurden jedoch auch einige Einschränkungen vorgesehen. So haben alle Lizenzen einen lokalen Geltungsbereich, der Werbeanteil darf höchstens 10 Prozent des Gesamtanteils ausmachen und Tageszeitungen dürfen höchstens 49,9 Prozent einer Lizenz, die auf einen Lizenznehmer beschränkt ist, kontrollieren.

Seit der ersten Auktion im September 1993 wurden über 80 Lizenzen zu teilweise beträchtlichen Preisen versteigert. In der Folgezeit kam es jedoch zu einer Marktkonzentration, die offenbarte, daß die Wirklichkeit in vielfacher Hinsicht gegen das Privatradiogesetz verstieß. Einige Lokalradios gingen in Konkurs oder mußten verkauft werden, sodaß fünf Senderketten seitdem eine beherrschende Stellung innehaben. Diese Senderketten haben sich schließlich in Netzwerke mit größerer Ausstrahlungsreichweite zusammengesetzt. Auch spielen Tageszeitungen eine große, teilweise entscheidende Rolle bei vielen Anbietern. Überdies sind die Eigentümer bei den jeweiligen Sendern keineswegs voneinander verschieden und das Programmangebot ist vielfach auf das monotone Abspulen der Hitparade beschränkt. Der kommerzielle Hörfunk konnte so nicht wie beabsichtigt zur Informationsvielfalt beitragen. Als die Sozialdemokraten 1994 die Macht im *riksdag* zurückerlangen konnten, kamen Überlegungen auf, wie man das kommerzielle Privatrado anders regulieren könnte. Nach einigen Kontroversen kam eine Studie 1998 zu dem Schluß,

daß der gegenwärtige Status quo - Wegfall des Verbots des Besitzes von lokalen Radiosendungen durch Zeitungen, Wegfall der Beschränkung von einer Lizenz pro Inhaber - legalisiert werden sollte. Es wird lediglich der Regierung empfohlen, mehr Programme lokaler Herkunft durchzusetzen. Dieses neue Gesetz soll jedoch nicht vor 2005 in Kraft treten, wenn das digitale Privatrado gut angelaufen ist.

ee) Digitales Radio

Zwar gibt es seit September 1995 regelmäßige digitale Radiosendungen in Schweden, bis dahin wurden aber keine entsprechenden Empfangsgeräte in Schweden verkauft⁶⁵. Dies könnte sich ändern, nachdem am 1. Januar 1998 der öffentlich-rechtliche Hörfunk einen neuen digitalen finnischsprachigen Kanal startete, den die finnischsprachige Minderheit in Schweden schon seit langem wünschte. Dies ist das erste größere Projekt, das technisch durch die neue digitale Technik ermöglicht wurde.

Es wird jedoch andauern bis zum Austausch der Radiogeräte auf die digitale Technik auf Seiten der Hörer, sodaß anzunehmen ist, daß die Digitalisierungswelle trotz der von der Regierung vorgesehenen Digitalisierungssubventionen noch etwas andauern wird. Die Entwicklung des digitalen Radios steckt daher erst in den Kinderschuhen. Es bleibt abzuwarten, wie hier der Konflikt zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Hörfunk verlaufen wird.

4.) Ausblick

⁶⁵ Hultén 2000/2001 S. B 567.

Nach einem knappen Jahrzehnt des dualen Rundfunksystems in Schweden kann davon ausgegangen werden, daß sich die jeweiligen Sender mit einem individuellen Profil etabliert haben und bereits ein Stammpublikum erworben haben. Dieses Publikum droht nach Untersuchungen in Schweden auch nicht durch Computer, elektronische Spiele oder Internet verlustig zu gehen, da das Interesse für den Rundfunk trotz dieser neuen Techniken ungebrochen ist⁶⁶.

Möglicherweise könnte nach den anfänglichen Pionierjahren im TV und Hörfunk nochmals eine weitere Konzentrationswelle stattfinden. Man denke dabei nur an die Situation mit zwei Pay-TV-Kanälen oder die Herausforderungen der neuen Digital-Technik, der vor allem kleinere Sender nicht gewachsen sein könnten.

Eine weitere Ausbreitung der Fernseh- und Hörfunklandschaft kann auch aufgrund der Werbeumsätze vorerst nicht erwartet werden. Der Werbeumsatz konnte sich zwar vom Punkt Null im Jahre 1987 auf ungefähr 2,3 Milliarden Kronen 1994 steigern bis er bald einen geschätzten absoluten Sättigungspunkt bei 3,5 Milliarden Kronen erreicht, doch dürfte der größte Anteil der zusätzlichen Werbeeinnahmen auf die etablierten Stationen entfallen, die damit zunächst ihre Anlaufverluste kompensieren werden.

Inhaltlich haben die letzten Jahre gezeigt, daß die Masse der schwedischen Fernsehzuschauer vor allem auf schwedische Produktionen, Nachrichten und regionale Beiträge fixiert sind, sodaß eine allzu große Amerikanisierung in der schwedischen TV- und Hörfunklandschaft nicht zu erwarten ist. Auch paneuropäische Programme werden in Schweden nur wenig Erfolgsaussichten haben.

⁶⁶ Feilitzen S. 74.

Da sich im Fernsehen und Hörfunk einige wenige Betreiberketten durchgesetzt haben, wird der Pluralismus im schwedischen Rundfunk auch künftig an Grenzen stoßen und nicht viel zu einer Meinungsvielfalt im Land beitragen können. Die staatliche Marktkonzentration wurde lediglich durch eine private Marktkonzentration ergänzt.

III. Fazit:

Die Entwicklung der schwedischen Rundfunkfreiheit zeigt exemplarisch, daß technische Entwicklungen, die den Rundfunk geradezu revolutionieren, durch den Staat nicht aufgehalten werden können. Es ist lediglich eine Frage wie der Staat diese neue Formen des Rundfunks rechtlich regeln und ausgestalten kann.

Die rechtliche Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit ist in Schweden nicht wesentlich anders als in Deutschland. In beiden Ländern existiert ein duales Rundfunksystem, in welchem eine staatliche Stelle - Landesmedienanstalten einerseits, *Granskningsnämnden* andererseits - die Einhaltung bestimmter, für unverzichtbar erachteter Programmgrundsätze überwacht.

Es ist zu bedenken, daß die technische Entwicklung keinesfalls zu Ende ist. Vielmehr ergeben sich durch das digitale Fernsehen und Hörfunk oder das Internet neue Perspektiven für den Rundfunk. Es bleibt spannend abzuwarten, wie Schweden oder auch andere europäische Länder auf diese Herausforderungen reagieren.

Figur 1: Anteil der unterschiedlichen Altersgruppen zwischen 9 - 79 Jahren, die an einem durchschnittlichen Tag das schwedische öffentlich-rechtliche Fernsehen (SVT) beziehungsweise das kommerzielle Privatfernsehen (reklam-TV) anschauen (in %)

Figur 2: Anteil der unterschiedlichen Altersgruppen zwischen 9 - 79 Jahren, die SVT 1, SVT 2, TV 3 beziehungsweise TV 4 an einem durchschnittlichen Tag anschauen (in %)

Tabelle 2: Anteil der Radiohörer zwischen 9 - 79 Jahren an einem durchschnittlichen Tag im Jahr 1998

Figur 3: Anteil der unterschiedlichen Altersgruppen zwischen 9 - 79 Jahren, die an einem durchschnittlichen Tag den schwedischen öffentlich-rechtlichen Hörfunk (SR) beziehungsweise Privat- oder Närradio hören

Quelle: Feilitzen S. 69 - 72